

BGer 5A_1012/2019 vom 16. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1012_2019

FR: TF 5A_1012/2019 du 16 décembre 2019

IT: TF 5A_1012/2019 del 16 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Abgesehen davon, dass die Rechtsbegehren am vorliegenden Anfechtungsobjekt, nämlich am Revisionsentscheid vom 11. November 2019 vorbeizielen, findet sich in der Beschwerdebegründung keinerlei Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides zu den Voraussetzungen und dem zulässigen Inhalt einer Revision und es wird entgegen den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG mit keinem Wort darauf eingegangen, dass und inwiefern das Obergericht die zivilprozessrechtliche Bestimmung von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO, auf welche sich der Revisionsentscheid stützt, falsch angewandt haben soll. Vielmehr erfolgen direkt Ausführungen in der Sache selbst. Diese ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdethemas. Im Übrigen sind die Ausführungen, wie bereits diejenigen in der Beschwerde 5A_586/2019, von der Sache her kaum nachvollziehbar.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.